

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Wartburgkreis gewährt auf der Grundlage

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2014 zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes (GVBl. S. 159) i. V. m.
- § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 4, § 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S. 126),
- des § 1 Abs. 2 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264),
- des Kreistagsbeschlusses vom 20.09.1995 (KT 155-13/95) zur Neugliederung von Stützpunktfeuerwehren, Schwerpunktfeuerwehren und Kreisbrandabschnitten im Territorium des Wartburgkreises,
- des Handlungsleitfadens der Kreisverwaltung Wartburgkreis für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe vom 30.07.2015,
- des Katastrophenschutzkonzeptes und Aufstellung der Katastrophenschutzeinheiten vom 24. Oktober 2014,
- der Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr im Wartburgkreis vom 22.06.1999 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27 S. 1544)

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz übertragen wurden, finanzielle Zuwendungen für nachfolgende Zwecke:

1.1. Stützpunktfeuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten

Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus.

1.2. Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für Schwerpunktfeuerwehren

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Wartburgkreises, die auf vertraglicher Grundlage Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes für den Wartburgkreis wahrnehmen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. müssen notwendig und zweckmäßig im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung sein und der Förderung des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes dienen.
- 3.2. Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. können auch unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Bewilligungsbescheides des Freistaates Thüringen eine kreisliche Förderung gemäß dieser Richtlinie erfahren.
- 3.3. Die Gewährung einer Zuwendung für Feuerwehrfahrzeuge der Schwerpunktfeuerwehren erfolgt ausschließlich nur für die Beschaffung von Neufahrzeugen sowie für Vorführfahrzeuge, die als solche vom Freistaat Thüringen anerkannt wurden.

4. Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung und durch Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen gewährt.
 - 4.1.1. Die Festbetragsfinanzierung für den Neubau, die Erweiterung und den Umbau von Feuerwehrhäusern sowie den Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus wird wie folgt festgelegt:
 - Für den Neubau von Feuerwehrhäusern für Stützpunktfeuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten wird für jeden nach Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung sowie Thüringer Katastrophenschutzverordnung als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag in Höhe von **maximal 45.000,00 €** gewährt.
 - Für den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern sowie den Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus der Stützpunktfeuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten wird für jeden nach Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung sowie nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag in Höhe von **maximal 40.000,00 €** gewährt.
 - 4.1.2. Die kreisliche Zuwendung für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die Schwerpunktfeuerwehren erfolgt nach Erreichen der Grenznutzungsdauer des bis dahin genutzten Löschgruppenfahrzeuges, **frühestens** jedoch nach 25 Jahren. Ausnahmen können aus wirtschaftlichen Gründen bei der Bewilligung der Zuwendung berücksichtigt werden. Schwerpunktfeuerwehren erhalten für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10 einen Festbetrag in Höhe von **maximal 50.000,00 €**.

5. Verfahren

Die Städte und Gemeinden reichen ihren Antrag für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen nach Anlage 1 dieser Richtlinie bis spätestens 30.06. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr beim Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, ein.

Wird gleichzeitig eine Landesförderung beantragt, sind die Antragsunterlagen zusammen vorzulegen.

Der Landkreis prüft, ob bei den Maßnahmen die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie als auch der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vorliegen und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus der Sicht des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gegeben ist.

6. Auszahlung

6.1. Neubau bzw. Umbau von Feuerwehrräusern

Die Auszahlung der Zuwendung ist beim Landkreis entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides bei Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes unter Vorlage der Anlage 2 (Verwendungsnachweis) abzurufen.

6.2. Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10

Die Auszahlung der Zuwendung ist beim Landkreis entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides nach Gebrauchsabnahme und Indienststellung des Fahrzeuges unter Vorlage der Anlage 2 (Verwendungsnachweis) abzurufen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit allen Unterlagen gemäß der Anlage 2 dieser Richtlinie einzureichen.

Die Verwendungsnachweiskontrolle erfolgt vor Ort durch Einsicht in die Originalunterlagen.

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber die von ihm geforderten Nachweise in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes“ vom 17.10.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.02.1999, geändert durch Punkt 1 der Regelung zur Anpassung von Richtlinien wegen der Einführung des Euro vom 22.10.2001, außer Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat

Anlagen

1. **Antragsunterlagen**

Der Zuwendungsantrag für Maßnahmen nach Ziffer 1.1. und 1.2. dieser Richtlinie ist gemäß Vordruck **Anlage 1** beim Zuwendungsgeber einzureichen.

2. **Verwendungsnachweis**

Für die vom Landkreis geförderten Maßnahmen ist der Vordruck gemäß **Anlage 2** dieser Richtlinie als Verwendungsnachweis beim Zuwendungsgeber nach Abschluss der Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme einzureichen.